

Vortrag an den Ministerrat

16. Treffen der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung (BC COP16); 11. Treffen der Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (RC COP11) sowie 11. Treffen der Vertragsparteien des Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (SC COP11); 1. bis 12. Mai 2023; Genf; österreichische Delegation

Voraussichtlich vom 1. bis 12. Mai 2023 finden folgende Vertragsparteienkonferenzen als physisches Treffen in Genf statt:

- 16. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung (BGBl. Nr. 229/1993 idgF, in der Folge: Basler Übereinkommen);
- 11. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (BGBl. Nr. 158/2004 idgF, in der Folge: Stockholmer Übereinkommen);
- 11. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (BGBl. Nr. 67/2005 idgF, in der Folge: Rotterdamer Übereinkommen).

Österreich ist Partei aller drei Übereinkommen.

Die Treffen der Vertragsparteien der Basler, Rotterdamer und Stockholmer Übereinkommen finden wie bereits 2013, 2015, 2017, 2019 und 2021/2022 (auf Grund der COVID-Pandemie aufgeteilt in eine Online-Konferenz 2021 und ein physisches Treffen

2022) im Sinne einer effizienteren und besseren Zusammenarbeit im internationalen Chemikalien- und Abfallsektor, teilweise gemeinsam bzw. unmittelbar hintereinander statt.

Die gemeinsamen Sitzungen werden u.a. die folgenden Themen behandeln:

- Arbeitsprogramm und Budget;
- Finanzielle Ressourcen;
- Kooperation und Koordination mit dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, BGBl. III Nr. 108/2017 idgF und anderen relevanten Organisationen (wie z.B.: WHO, FAO, ILO, UNIDO, OECD etc);
- Einhaltungsmechanismen;
- Querschnittsthemen wie die Bekämpfung des illegalen Handels mit gefährlichen Chemikalien und gefährlichen Abfällen, Gender, Informationsaustausch (Clearing-House-Mechanismus) und die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik („From science to action“);
- Umsetzung der Absichtserklärung zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und den Vertragsparteienkonferenzen sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) bezüglich der Vertragsparteienkonferenz des Rotterdamer Übereinkommens;
- Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Vertragsstaatenkonferenzen; voraussichtlich im Mai 2025.

Die einzelnen Vertragsparteienkonferenzen werden, neben den oben genannten Querschnittsthemen, u. a. folgende Themen behandeln:

Basler Übereinkommen:

- Ein Vorschlag der Russischen Föderation zur Änderung von Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens (Implementierung einer Frist von 30 Tagen für Transitstaaten, um auf Transitnotifikationen zu reagieren);
- Ein Vorschlag der Union zur Änderung der Anhänge IX, IV A und IV B des Übereinkommens (Behandlungsverfahren), entsprechend der Ergebnisse der Expertenarbeitsgruppe zur Anpassung der Anhänge III, IV A und IV B an den technischen Fortschritt;
- Verschiedene technische Richtlinien, insbesondere zu Abfällen von persistenten organischen Schadstoffen (POP) und Kunststoffabfällen.

Rotterdammer Übereinkommen:

- Die Annahme von Beschlüssen zur Aufnahme von Acetochlor, Carbosulfan, Chrysotilasbest, Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr), Iprodion, flüssigen Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht, sowie von Terbufos in Anlage III des Übereinkommens;
- Wirksamkeitsüberprüfung des Übereinkommens, inklusive Vorschlag der afrikanischen Vertragsparteien zur Änderung des Art. 16 des Übereinkommens (aus COP8);
- Vorschlag der Schweiz, Australiens und Malis betreffend Änderung der Art. 7, 10, 11 und 22 des Übereinkommens und zur Anfügung einer neuen Anlage VIII, wodurch ein Mechanismus zur Regulierung der Ausfuhr derjenigen Chemikalien geschaffen wird, deren Aufnahme in Anlage III der Chemikalienprüfungsausschuss zwar empfohlen hat, worüber von der Konferenz der Vertragsparteien jedoch noch kein Konsens erzielt wurde.

Stockholmer Übereinkommen:

- Die Empfehlungen des Prüfungsausschusses für persistente organische Schadstoffe (POP), das Insektizid Methoxychlor, das Flammenschutzmittel Dechloran Plus und den Stabilisator für Kunststoffe „UV-328“ in die Anlagen A bzw. B aufzunehmen sowie weitere Empfehlungen zu Decabromodiphenylether, kurzkettigen Chlorparaffinen sowie zur Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), seinen Salzen und Perfluorooctansulfonylfluorid (POSF oder PFOSF);
- Eliminierung bereits aufgenommener Stoffe wie polychlorierter Biphenyle und DDT. Betreffend PCBs hat die letzte VPK die Vertragsparteien dringend aufgefordert deren Verwendung 2025 endgültig zu stoppen und diese Abfälle spätestens 2028 umweltgerecht zu behandeln;
- weiters wird in Hinblick auf Stoffe, die Bestimmungen zur Verringerung der Freisetzung unterliegen (Anlage C), ein zweiter Bericht über deren Rückgang in der Umwelt vorgelegt werden.

Es ist beabsichtigt, die folgende Delegation zu den genannten Treffen der Vertragsparteien zu entsenden:

Dr ⁱⁿ Helga Schrott Delegationsleiterin	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Mag. Andreas Moser Stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
DI ⁱⁿ Barbara Perthen-Palmisano Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
MMag ^a Anna Walch	Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen in Genf

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören.

Die mit der Teilnahme der Delegation an der Tagung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Sofern Beschlüsse zur Beitragserhöhung gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben genannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen des 16. Treffens der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens (BC COP16), des 11. Treffens der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens (RC COP11) und des 11. Treffens der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens (SC COP11), sowie die Leiterin der österreichischen Delegation, Drⁱⁿ

Helga Schrott, und im Falle ihrer Verhinderung den stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation, Mag. Andreas Moser, und im Falle seiner Verhinderung die stellvertretende Leiterin der österreichischen Delegation, DIⁱⁿ Barbara Perthen-Palmisano, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte der Treffen der Vertragsparteien zu bevollmächtigen.

10. März 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister